



# Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 2/2018

17. Februar 2018

## Inhaltsverzeichnis

<b>Gesetz zur Änderung des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches vom 18. Januar 2018</b> .....	18	Verordnung des Landratsamtes Zwickau zur Verlängerung der Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des Naturdenkmals „Habitatbäume am Remser Dammweg im Gersdorfer Wald“ auf dem Gebiet der Gemeinde Remse vom 27. Dezember 2017 .....	27
<b>Gesetz zur Änderung des Sächsischen Jagdgesetzes vom 31. Januar 2018</b> .....	21	Zweite Verordnung des Landratsamtes Zwickau zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Mulden- und Chemnitztal“ auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Limbach-Oberfrohna im Landkreis Zwickau vom 27. Dezember 2017 .....	28
Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Kappungsgrenzen-Verordnung vom 23. Januar 2018 .....	22	Bekanntmachung des Präsidenten des Sächsischen Landtages über die Anpassung der Kostenpauschale für die Mitglieder des Sächsischen Landtages nach § 6 Absatz 2 Satz 4 des Abgeordnetengesetzes sowie weiterer Entschädigungsleistungen und Abzugsbeträge nach dem Abgeordnetengesetz vom 1. Februar 2018 .....	32
Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Änderung der Sächsischen Dolmetscherverordnung vom 19. Januar 2018 .....	23		

# Gesetz zur Änderung des Sächsischen Jagdgesetzes

Vom 31. Januar 2018

Der Sächsische Landtag hat am 31. Januar 2018 das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1

Das Sächsische Jagdgesetz vom 8. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 308) wird wie folgt geändert:

1. In § 18 Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „Gasen oder von Schusswaffen mit Schalldämpfern“ durch die Wörter „oder Gasen“ ersetzt.
2. In § 35 Satz 1 wird der Punkt am Satzende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 18 angefügt:  
„18. Maßnahmen gegen die Afrikanische Schweinepest, wenn diese Tierseuche im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder einem an den Freistaat Sachsen angrenzenden Staat ausgebrochen ist; in diesem Fall

können bis zur Feststellung der Seuchenfreiheit die Fangjagd abweichend von § 18 Absatz 1 Nummer 1 zugelassen und die Genehmigungsvoraussetzungen für die Fangjagd, die Zuständigkeiten der Jagdbehörden für die Erteilung der Genehmigung sowie eine Duldungspflicht für das unabsichtliche Überjagen von Jagdhunden bei Gesellschaftsjagden geregelt und die Verwendungs- und Nutzungsverbote des § 19 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a des Bundesjagdgesetzes eingeschränkt werden, soweit die aufgeführten elektrischen und optischen Geräte der Nachtjagd dienen.“

## Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 31. Januar 2018

Der Landtagspräsident  
Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident  
In Vertretung  
Martin Dulig  
Staatsminister

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft  
Thomas Schmidt